

„Sachwalterschaft (und Entmündigung) aus der Sicht der Betroffenen. Was alles schief laufen kann. Fallbeispiele.“

Ich stelle mich kurz vor:

Ich bin seit ca. 30 Jahren in Südtirol als Anwältin tätig, und habe aus diesem Grunde immer wieder als Sachwalterin, als Vormund oder als Prozessvertreterin mit den sogenannten „Begünstigten der Sachwalterschaften“ zu tun gehabt.

Über die sogenannte „ratio legis“ lesen wir im Art. 1 des Ges. nr.6/2004, das die Sachwalterschaft einführt folgendes

„La presente legge ha la finalità di tutelare, con la minore limitazione possibile della capacità di agire, le persone prive in tutto o in parte di autonomia nell’espletamento delle funzioni della vita quotidiana, mediante interventi di sostegno temporaneo o permanente”

Und schon sehen wir das **Spannungsfeld**, in welchem dieses Gesetz liegt:

Und zwar, geht es ZUM EINEN um den SCHUTZ des Unbedarften, des Kranken, meist des geistig Kranken, des Alten, des noch unreifen Jugendlichen, (und früher - wir erinnern uns - waren wir Frauen alle ohne Unterschied auch dabei...), der aber ZUM ANDEREN die Einschränkung der Grundrechte dieser Menschen, also ihrer Geschäftsfähigkeit, ihrer Freiheit und Eigenständigkeit, der freien Verfügbarkeit ihres Eigentums und Vermögens zur Folge hat. Alle diese Grundrechte - muss ich hinzufügen, - sind in der italienischen Verfassung festgeschrieben. Deshalb sagt das Gesetz auch: es muss „mit der geringstmöglichen Einschränkung“ geschehen.

Bedenkt man, dass der Antrag auf Sachwalterschaft meistens von den VERWANDTEN des sog. Betroffenen gestellt wird, versteht man sofort, welcher Missbrauch damit betrieben werden kann; aber auch welche Demütigungen und Verletzungen, sei es aus mangelnder Empathie, aber auch aus banaler Habgier, der eh’ schon schwachen Person zugefügt werden können.

.-.-.-.-.-

Ich werde jetzt einfach von 2 meiner Fälle erzählen, sodass jeder verstehen kann, warum ich gerade von „Spannungsfeld“ und von „Demütigung und Verletzung“ geredet habe, und warum ich also der Meinung bin, dass Richter-Sachwalter-Vormund- Sozialassistent und vor allem die Familienangehörigen im hier besprochenen Kontext des Sachwalterschaftsverfahrens besonders auf die Grundrechte und die WÜRDE des Betroffenen achten müssen, da diese sonst kläglich untergehen.

1. FALL.

„Ich beginne meine Erzählung mit einer FÜRBITTE aus dem Fürbittenbüchl des kleinen Wallfahrtskirchls „Freienbühel“ oberhalb von Brixen. Dieses Kirchl ist der Muttergottes geweiht.

Die besagte Fürbitte lautet:

„O Maria hilf mir das(s) ich los werde von Herrn A. und von K.S. und von Richter.“ Es ist dies ein Eintrag vom Sommer 2017. Ein Hilferuf an die höchstmögliche Instanz, an göttliche Kräfte! (ZEIGEN!)

Was ist das für eine Geschichte, und was steckt dahinter? Durch einen Zufall gelang es, hier für einen Augenblick hinter die Kulissen, und zwar auf die Befindlichkeit eines sogenannten „Begünstigten der Sachwalterschaft“ (man spricht in der Tat von: „beneficiario dell’amministrazione di sostegno“ zu schauen.

Diese Fürbitte entdeckte eine Freundin von mir, die ebenso zu diesem Kirchlein gepilgert war, und dort das Fürbittenbuch zur Hand genommen hatte, um einen eigenen Eintrag zu machen. So entdeckte sie den obigen, zeitlich letzten Eintrag vor dem ihrigen. Sie staunte nicht schlecht, denn der Eintrag stammte von einem von ihr betreuten Mann, und sie selbst – seine Sachwalterin - war darin namentlich VOLLSTÄNDIG angeführt (in der Wiedergabe habe ich selbstverständlich nur die Initialen verwendet). Der „Herr A.“, der auch in der Fürbitte vorkommt, war hingegen der Sozialassistent. Worum ging es bei dieser Sachwalterschaft, fragte ich die besagte Freundin. Es ging nur darum, antwortete sie, dass der Betroffene, nennen wir ihn „Franz“, nicht imstande gewesen sein soll, sein spärliches Vermögen angebracht zu verwalten und so passierte es immer wieder, dass er die Miete nicht bezahlte, da sein karges Einkommen - wenn er nicht aufpasste - dafür nicht mehr ausreichte. Durch die richterliche Ernennung einer Sachwalterin sollte Ordnung in diese Situation gebracht werden.

Dies bedeutete für Franz JEDOCH ein andauerndes sich Einmischen von fremden Personen in sein Privatleben, ein fortwährendes Maßregeln, ein Besserwissen, kurzum er hatte keine Ruhe mehr, sodass er sich in seiner großen Not an die Hl. Muttergottes gewandt hat, wie wir soeben gelesen haben. Diese Schilderung gibt eben die Sichtweise des BETROFFENEN wieder!

Wie die Geschichte ausgegangen ist? In diesem Fall sehr sehr gut! Die Muttergottes hat die Bitte des Herrn Franz nämlich erhört; denn die kluge Sachwalterin mit dem Kürzel K.S. hat beim Richter Antrag auf Aufhebung/Abschluss der Sachwalterschaft gestellt, und Franz hat seinen Seelenfrieden wieder gefunden. Dafür hatte wahrscheinlich der Vermieter von nun an wieder etwas mehr Stress beim Kassieren der Miete.

2. FALL:

Nun erzähle ich von einem weiteren Fall. Dieser ist bezeichnend für die wirklichen Absichten der Verwandten, die OFT hinter dem Antrag auf Sachwalterschaft stecken, Antrag der ja eigentlich AUSSCHLIEßLICH dem SCHUTZE des vermeintlich schwachen Angehörigen dienen soll.

„Eine etwa 40jährige Frau wandte sich vor einigen Jahren an meine Anwaltskanzlei und berichtete, dass ihr betagter Vater sich eine Geliebte genommen habe, und sie und ihre Schwester dies so nicht hinnehmen könnten, und ob man ihn, den alten Vater, denn nicht „entmündigen lassen könne“, lautete die Frage.

Der Vater, über 70 Jahre alt, war seit Jahrzehnten Witwer, die beiden Töchter hatten beide ihre eigene Familie und lebten beide Hunderte von km vom Wohnort des Vaters entfernt. Der Vater, der jahrelang alleine gelebt hatte, und sehr einsam gewesen war, war endlich wieder eine glückliche Partnerschaft mit einer Frau eingegangen, und die beiden Töchter fürchteten nun um ihre zukünftige Erbschaft.

Die Klientin meinte, eine Entmündigung (oder Sachwalterschaft) dürfte wohl nicht so schwer sein durchzusetzen, da der Vater ja bereits alt und also „altersschwachsinnig“ sei, was jeder Arzt oder Psychiater leicht bestätigen könne. Auch, dass er sich nun nach Jahrzehnten und in seinem fortgeschrittenen Alter noch einmal verliebt habe, sei ja schon an und für sich ein Beweis für seine Verwirrtheit.“

Ich war einigermaßen betroffen. Es handelte sich allerdings für mich als Anwältin um ein reines Beratungsgespräch. Ich weiß nicht ob auf dieses – sagen wir einmal – „Gedankenspiel“ der jungen Frau der Antrag an ein Gericht gefolgt ist.

Ich hatte in den vergangenen Jahrzehnten noch mit zig anderen Fällen von Sachwalterschaft und Vormundschaft zu tun. So unterschiedlich die Schicksale der Menschen waren, eines hatten sie alle gemeinsam:

Kein einziger der Begünstigten war froh über die Sachwalterschaft, alle empfanden sie als lästig, als schwere Last.

.....

Nun kurz noch einige Bemerkungen zum Gerichtsverfahren, durch welches eine Sachwalterschaft eröffnet wird.

Für den Betroffenen besteht im Verfahren zur Eröffnung der Sachwalterschaft keine Anwaltspflicht, wie dies z. B. in jedem Strafverfahren durch die Beistellung eines sogenannten Amtsverteidigers der Fall ist. Das Gericht kann von Fall zu Fall erwägen, ob es überhaupt einen Gutachter über den Gesundheitszustand des Betroffenen braucht, denn das Gericht kann einfach auf die bereits vorliegende ärztliche Dokumentation zurückgreifen, wie ich vorher ja schon erklärt habe. VERPFLICHTEND für den Richter ist lediglich die Anhörung des Betroffenen. Liegen aber schon „vorgefertigte“ ärztliche Zeugnisse vor, mit einem klaren Krankheitsbild, so kann dies auch den Eindruck, den sich der Richter bei der Anhörung des „Kranken“ und also „Geschäftsunfähigen“ macht, beeinflussen.

So hatte ich z. B. einen Fall, wo die richterliche Anhörung in der geschlossenen Psychiatrie erfolgte,
--

und einen anderen Fall, wo der Betroffene nur knapp einer Anhörung in der „Alzheimer-Abteilung“ eines Alterspflegeheims entgangen ist, wohin er durch seine Ehegattin gebracht worden war, mit wirklich düsteren Absichten. In diesem 2.Fall war die Beauftragung eines Anwalts für den Ausgang des Verfahrens im Sinne des Betroffenen (sprich Abwendung der drohenden Entmündigung) ausschlaggebend.

Gottseidank sieht das Gesetz aber vor, dass die Sachwalterschaft immer dann beendet, und das Entmündigungsurteil immer dann widerrufen werden kann, wenn die einstigen Voraussetzungen, die zur Beschneidung der Persönlichkeitsrechte geführt hatten, nicht mehr gegeben sind. Der entsprechende Antrag kann auch vom Betroffenen selbst (so die Rechtssprechung), oder vom Sachwalter/Vormund, sowie auch von den schon mehrmals erwähnten Verwandten gestellt werden.

Auch kann der Betroffene jederzeit einen begründeten Antrag auf Absetzung seines Sachwalters und Ersatz durch einen neuen beim zuständigen Richter stellen: z. B. wenn das Vertrauen abhanden gekommen ist, oder wenn es immer wieder Konflikte gibt z. B. über die Art der Vermögensverwaltung durch den Dritten, sprich den Sachwalter.

Aber derweil kann die durch diese Verfahren verfügte Beschneidung der wesentlichen Grundrechte des Betroffenen – also: keine finanzielle Eigenständigkeit, keine freie Verfügbarkeit seines Vermögens, keine Geschäftsfähigkeit und nur beschränkte Handlungsfähigkeit - sein Unbehagen, seine psychische und emotionale Not und seine soziale Diskriminierung und Isolation verschlimmern.

Es ist gut, wenn sich die potentiellen Antragsteller - meistens sind es ja die besorgten Angehörigen - sowie auch die angerufenen Gerichte dieser Tatsache bewusst sind. Das Rechts-Institut der Sachwalterschaft, ganz zu schweigen von dem der Entmündigung (in anderen europäischen Staaten gibt es dieses seit Einführung der Sachwalterschaft gar NICHT MEHR, in Italien aber schon) sollte meines Erachtens nur „cum grano salis“, sprich mit größter richterlicher Zurückhaltung, angewandt wird.

.-.-.-.-.-

Der Schlussgedanke.

Die Einschränkung der zivilen Grundrechte einer Person, so geringfügig sie auch scheinen mag, verletzt auch immer seine WÜRDE. Eine solche Einschränkung geschieht immer durch einen auch wenn gutmeinenden, helfenden **Sachwalter oder Vormund.**

Wie wir alle wissen, ist die Würde eines Menschen eigentlich UNANSTABAR. Das sollte nicht vergessen werden.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.